

Kiel, im November 2007

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes [Drucksache 16/1541 (neu)]:

Der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e. V. setzt sich satzungsgemäß für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft – entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil – ein. Die rechtliche Gleichstellung von Frauen ist nahezu erreicht, aber rein faktisch besteht immer noch eine offensichtliche Ungleichheit. Sowohl im Bundestag wie auch im Landtag zeigen sich Frauen deutlich unterrepräsentiert, wobei der Anteil weiblicher Parlamentarierinnen in jüngster Vergangenheit sogar abnehmende Tendenz hatte. Deshalb ist von einer allmählichen Entwicklung hin zu faktischer Gleichstellung nicht länger auszugehen. Ohne aktives Zutun wird sich nichts zum Besseren wenden. Mangelnde Eignung weiblicher Politikerinnen kommt als Ursache für diese Entwicklung nicht in Betracht, denn der Bildungssektor zeigt überdeutlich, dass bei allen Abschlüssen Frauen sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht den männlichen Bevölkerungsanteil übertreffen.

Deshalb weist der LandesFrauenRat auch entschieden das Argument zurück, eine Frauenquote wäre für die Frauen selbst diskriminierend, weil dann jeder Frau in einer Spitzenposition unterstellt werden könnte, Quote und nicht Leistung hätten ihre Karriere gefördert. Denn auch heute noch hat der drastische Satz Geltung, eine Frau müsse „dreimal so gut sein wie ein Mann“, um dieselbe Position zu erreichen. Die hochqualifizierte Frau konkurriert eben immer noch nicht mit hochqualifizierten Männern, sondern mit männlichem Mittelmaß. Dies wird schon dadurch deutlich, dass Deutschland hinsichtlich geschlechtergerechtem Erwerbseinkommen zu den Schlusslichtern Europas gehört. Für dieselbe Arbeit wird Frauen signifikant weniger gezahlt!

Über die Ursachen weiblicher Absenz in der Politik wurde und wird diskutiert – ohne dass bisher wirksame Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden konnten oder dass sich entscheidend etwas geändert hätte. So ist es nicht verwunderlich, dass auch Bundeskanzlerin Merkel mehr Frauen in der Politik anmahnt.

Bereits vor der Änderung des Art. 3 Abs. 2 GG (1994) war nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes anerkannt, dass der Gesetzgeber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, die faktische Gleichberechtigung auch in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchzusetzen. Der eingefügte Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG bedeutet insofern eine Klarstellung und deutliche Aufforderung in Form eines ausdrücklichen Auftrages an den Staat, für die gleichberechtigte Ausgestaltung der Lebensverhältnisse von Männern und Frauen Sorge zu tragen. Faktische Nachteile müssen ausgeglichen werden! Damit steht das

Bankverbindung: HSH Nordbank · BLZ 210 500 00 · Kto. 0 053 003 274

Wir sind für Sie da am Montag, Dienstag, Donnerstag von 10.00 bis 13.00 Uhr und am Mittwoch, Donnerstag von 14. 00 bis 17.00 Uhr. Infolge geringer personeller Ausstattung besteht die Möglichkeit, dass die Geschäftsstelle auch zu den genannten Zeiten wegen der Wahrnehmung auswärtiger Termine nicht besetzt ist.

Grundgesetz im Einklang mit dem Europäischen Recht. Sowohl der Europäische Verfassungsvertrag (Art. II – 83) wie auch die Europäische Grundrechtscharta (Art 23 Abs. 1) verlangen einen umfassenden Geltungsanspruch für Geschlechtergleichheit in allen Lebensbereichen.

Nachdem eine kontinuierliche Entwicklung hin zur gleichberechtigten politischen Teilhabe seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland eben nicht festgestellt werden kann, ist der Gesetzgeber jetzt gefordert und verpflichtet, aktiv zu handeln und politische Gleichberechtigung faktisch herzustellen. Nahezu 60 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes und damit des Gleichheitssatzes aus Art. 3 GG liegt der Frauenanteil in den Parlamenten immer noch bei nur ca. 30 %. Aufgabe der Politik ist es jetzt, das von Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG anvisierte Ziel schnellstmöglich zu erreichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf fragt nicht nach den Ursachen, sondern bekämpft direkt die Symptome. Trotzdem ist er nach Auffassung des LandesFrauenRates e. V. geeignet, kurzfristig, kostenneutral und effektiv der bestehenden fehlenden Chancengleichheit entgegenzuwirken. Vielfach geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken steht die klare und eindeutige Formulierung des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG entgegen. Ob andere Möglichkeiten der Frauenförderung zu ähnlichen Erfolgen führen können, mag von hier nicht beurteilt werden. Es steht zu befürchten, dass sie umfassende kostenintensive Ursachenforschung ebenso wie ausreichende Zeit benötigen und im Ergebnis zu kostenintensiven Fördermaßnahmen führen. Dabei ist auch das Augenmerk darauf zu richten, dass die vorgesehene Quotierung ohnehin nicht zu einer radikalen Änderung der Landtagsbesetzung führen kann. Denn der größte Teil der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen direkt gewählt, wobei eine Quotierung naturgemäß ausscheiden dürfte. Die Folge wäre allenfalls eine dezente Anhebung des Frauenanteils im Parlament.

Leider ist es so, dass bei jungen Frauen das politische Interesse deutlich geringer ausgeprägt ist als bei jungen Männern – wie Umfragen ergeben haben. Darauf hat eine Quotierung direkt keinen Einfluss. Sie würde aber die Parteien zwingen, selbst die gezielte Förderung weiblichen Nachwuchses in die Hand zu nehmen und so mittelbar den Ursachen zu begegnen.

Für die Frauen in diesem Land ist allein das Ergebnis entscheidend. Der Weg dahin kann – sofern andere Maßnahmen nicht gleichermaßen geeignet sind – in einer Änderung des Schleswig-Holsteinischen Wahlgesetzes liegen. Die Diskussion darüber wird zur Zeit im LandesFrauenRat intensiv geführt, so zum Beispiel mit einer Informationsveranstaltung am 4. Dezember 2007 im Schleswig-Holsteinischen Landtag, zu der Vertreter aller Parteien eingeladen sind, ihre Standpunkte zu erläutern. Grundsätzlich begrüßt der LandesFrauenRat jede Maßnahme, die geeignet ist, die gleichberechtigte politische Teilhabe zu fördern.

Für den LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e. V.



Anker Schimmer  
Vorsitzende